

Studienbüro

Az. 6032.41

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang

Ingenieurpädagogik

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

(SPO B-BIP)

Kooperationsstudiengang mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

vom 9. April 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 37

geändert durch Satzung vom

23. Juli 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 46

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der Änderungssatzung 23. Juli 2024. Rechtsänderungen, die mit dieser Änderungssatzung in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben „blau“.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 [BayHIG](#), Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	4
Abschnitt 2	Inhalt und Aufbau des Studiengangs.....	5
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	5
§ 4	Besondere Eintrittsvoraussetzungen in den zweiten Studienabschnitt für Studierende ohne Allgemeine Hochschulreife im Sinne des Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayHIG oder ohne einschlägige fachgebundene Hochschulreife.....	6
§ 5	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	6
Abschnitt 3	Prüfungsverfahren und Prüfungen.....	7
§ 6	Prüfungskommission.....	7
§ 7	Prüfungen, Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte.....	8
§ 8	Regeltermine und Fristen.....	8
§ 9	Bachelorarbeit.....	9
§ 10	Bestehen der Bachelorprüfung.....	10
Abschnitt 4	Abschlussunterlagen.....	10
§ 11	Zeugnis und Diploma Supplement.....	10
§ 12	Akademischer Grad.....	10
Abschnitt 5	Schlussbestimmungen.....	10
§ 13	Sonstige Bestimmungen.....	10
§ 14	Inkrafttreten.....	11

Anlagenverzeichnis

Anlage Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.....	12
--	----

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

²Der Studiengang findet in Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) statt.

§ 2

Ziel des Studiengangs

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs Ingenieurpädagogik in Kooperation mit der FAU ist es, den Studierenden die Grundlagen für die Qualifikation zum Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Bautechnik zu vermitteln. ²Der für das Lehramt berufsqualifizierende Abschluss wird durch einen an diesen Bachelorstudiengang anschließenden konsekutiven Masterstudiengang erworben. ³Mit Abschluss dieses Bachelorstudiengangs wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen. ³Der Bachelorstudiengang qualifiziert insbesondere für den konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

(2) ¹Der Bachelorstudiengang berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und anwendungsorientierten Gesichtspunkte der Ausbildung der Fachrichtung Bautechnik. ²Er vermittelt

1. die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
2. die berufspädagogischen Grundlagen, Fertigkeiten und Methodenkenntnisse für das Lehramt an beruflichen Schulen,

3. das Wissen, Fertigkeiten und Methodenkenntnisse in einem gewählten Zweitfach für die Lehre an beruflichen Schulen,
4. ein breites Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ausgewählte vertiefende Wissensbestände des Bauingenieurwesens in der Fachrichtung Bautechnik,
5. die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Planung, die Herstellung, den Betrieb und die Instandsetzung von Bauwerken unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher, gesetzlicher und umweltverträglicher Gesichtspunkte erforderlich sind,
6. die Kompetenzen, das erlernte Wissen auf ihre Tätigkeiten in der Fachrichtung Bautechnik verantwortungsvoll anzuwenden und Problemlösungen selbständig zu erarbeiten.

Abschnitt 2 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. ²Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt und beinhaltet 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Studienplansemester. ²Der zweite Studienabschnitt umfasst die Studienplansemester drei bis sechs.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang setzt sich aus einem fachwissenschaftlichen Studium (FS) in der Fachrichtung Bautechnik, einem bildungswissenschaftlichen Studium (BS) sowie einem zweiten Unterrichtsfach, dem sog. Zweitfach (ZS), in folgender Aufteilung zusammen:
 1. FS: Fachwissenschaftliches Studium in der Fachrichtung Bautechnik an der Ohm, Fakultät Bauingenieurwesen; Umfang: 115 ECTS einschließlich der Bachelorarbeit,
 2. BS: Module im bildungswissenschaftlichen Studium an der FAU. Die BS-Module finden in Kooperation mit der FAU, Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung statt; Umfang: 40 ECTS,

3. ZS: Module für Studium im zweiten Unterrichtsfach an der FAU. Die ZS-Module finden in Kooperation mit der FAU, Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung statt; Umfang: 25 ECTS.

²Die Modulgruppen „BS“ und „ZS“ werden ausschließlich an der FAU durchgeführt. ³Für sie gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Satzungen und Regelungen der FAU, insbesondere die Studien- und Prüfungsordnung zum entsprechenden Modulstudium der FAU, in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Besondere Eintrittsvoraussetzungen in den zweiten Studienabschnitt für Studierende ohne Allgemeine Hochschulreife im Sinne des Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayHIG oder ohne einschlägige fachgebundene Hochschulreife

Studierende, die die Allgemeine Hochschulreife im Sinne des Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayHIG oder eine vergleichbare einschlägige fachgebundene Hochschulreife im Sinne von Art. 88 Abs. 3 Satz 1 BayHIG i.V.m. den Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, nicht besitzen, können in den zweiten Studienabschnitt nur eintreten, wenn sie gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 BayHIG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 QualV mindestens 60 Leistungspunkte innerhalb der ersten beiden Fachsemester (erster Studienabschnitt) erfolgreich absolviert haben und damit die fachgebundene Hochschulreife erworben haben.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Fakultät Bauingenieurwesen der Ohm erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Der

Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung den jeweiligen Lehrenden obliegt. ⁵Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) ¹Die Wahl- und Pflichtmodule, deren Stundenanzahl, die Art der Lehrveranstaltungsart, die Prüfungsform, die Notengewichtung sowie die Verteilung der ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (3) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 3 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 6

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission des fachwissenschaftlichen Studiums besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7

Prüfungen, Prüfungsgesamtergebnis, Leistungspunkte

- (1) ¹Besteht ein technisches Modul aus Teilmodulen, wird die Modulnote gebildet, indem die einzelnen Teilprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden, auch wenn diese in Summe mehr als die für das jeweilige Modul ausgewiesenen Leistungspunkte ergeben sollten.
- (2) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (3) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit.
- (5) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (6) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß §§ 11 f. auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 8

Regeltermine und Fristen

Sind die 60 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Studierende oder der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit sind der Erwerb von mindestens 110 Leistungspunkten (Summe aus FS-, BS-, ZS-Modulen) sowie der erfolgreiche Abschluss der fachwissenschaftlichen Module des ersten Studienabschnitts nach § 8.
- (3) ¹Die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller legt das Thema der Bachelorarbeit und den Abgabetermin im Rahmen der Fristen gemäß § 35 Absatz 2 der ASPO fest. ²Das Thema der Bachelorarbeit muss aus dem fachwissenschaftlichen Studium gestellt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit zwischen Ausgabe des Themas und deren Abgabe ist variabel innerhalb der Regelungen § 35 ASPO und beträgt in der Regel vier Monate. ²Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch die Aufgabenstellerin (Prüferin) oder den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem ausgegebenen Thema aktenkundig gemacht. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Bachelorarbeit durch die nach § 6 zuständige Prüfungskommission bestellt werden.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. ²Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in einer anderen Sprache verfasst sein.
- (7) Die Bachelorarbeit ist bei der Aufgabenstellerin bzw. bei dem Aufgabensteller oder im Fakultätssekretariat abzugeben.

§ 10

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

Abschnitt 4 Abschlussunterlagen

§ 11

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgegeben.

§ 12

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform: "B.Sc.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Für das den Bachelorstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der

jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 14

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. April 2024.

Nürnberg, den 30. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 37; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 2. Mai 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im **Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik** für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Erster Studienabschnitt

Studiensemester 1 und 2

1	2	3	4	5	6	7	8	
Lfd. Nr.	Lehrgebiet Modul (ggf. Teilmodul)	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Umfang in Minuten 1)	EB	Anm.	LP	
G1	Ingenieurmathematik						Gew.: 1:1	9
G1.1	Ingenieurmathematik 1	4	SU, Ü	schrP	ja		(5)	
G1.2	Ingenieurmathematik 2	4	SU, Ü				(4)	
G2	Baumechanik 1	6	SU, Ü	schrP	ja		6	
G3	Baumechanik 2	4	SU, Ü	schrP	ja		5	
G5	Baukonstruktion	4	SU, Ü	StA; schrP	ja	2)	5	
G6	Technisches Darstellen						Gew.: 1:1	6
G6.1	Darstellende Geometrie	2	SU; Ü, S	schrP	ja	2)	(3)	
G6.2	CAD / Konstruktives Zeichnen	4	SU; Prakt	StA	ja	2) 3)	(3)	
G7	Baustofftechnologie 1 und Bauphysik						Gew.: 5:3	8
G7.1	Baustofftechnologie 1	5	SU, Ü, Prakt	schrP	ja	2) 3) 4)	(5)	
G7.2	Bauphysik	4	SU, Ü	schrP	ja	4)	(3)	
G8	Baustofftechnologie 2 und Bauchemie						Gew.: 5:2	7
G8.1	Baustofftechnologie 2	5	SU, Ü, Prakt	schrP	ja	2) 3)	(5)	
G8.2	Bauchemie	2	SU, Ü				(2)	
G10	Bauverfahren und Arbeitssicherheit						Gew.: 1:1	3
G10.1	Bauverfahren/maschineller Erdbau	2	SU	schrP	ja		(2)	
G10.2	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	2	SU	schrP	ja		(1)	
F7	Bauverfahren und Projektmanagement						Gew.: 1:1	6
F7.1	Bauverfahrenstechnik	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	(4)	
F7.2	Projektmanagement	2	SU, Ü, S				(2)	
G11	Fachenglisch	4	SU, Ü	StA; schrP	ja		5	
Summe SWS		58		Summe Leistungspunkte			60	

Zweiter Studienabschnitt

Studiensemester 3 und 4

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Lehrgebiet Modul (ggf. Teilmodul)	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Umfang in Minuten 1)	EB	Anm.	LP
F3	Baustatik 1	4	SU, Ü	schrP	ja		4
F5	Bauinformatik	4	SU, Ü	schrP	ja		4
F8	Grundlagen Holz- und Stahlbau					Gew.: 1:1	4
F8.1	Grundlagen Holzbau	2	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	(2)
F8.2	Grundlagen Stahlbau	2	SU, Ü, S				(2)
F9	Grundlagen Stahlbetonbau					Gew.: 1:1	4
F9.1	Stahlbetonbau 1	2	SU, Ü, S	StA; schrP	ja	2)	(2)
F9.2	Stahlbetonbau 2	2	SU, Ü, S				(2)
F11	Verkehrswegebau						4
F11.1	Straßenverkehrswesen	4	SU, Ü; S	schrP	ja	2) 3)	(4)
B	Module Berufspädagogik						25
B1	Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	4	7)	7)	ja		(5)
B2	Berufspädagogische Vertiefung – Transferseminar 1 (Angebot in jedem Sem)	2	7)	7)	ja		(5)
B3	Berufspädagogische Vertiefung – Transferseminar 2 (Angebot in jedem Sem)	2	7)	7)	ja		(5)
B4	Betriebliche Aus- und Weiterbildung	4	7)	7)	ja		(5)
B5	Betriebspädagogisches Seminar	2	7)	7)	ja		(5)
Z	Module Zweitfach						
Z 1 bis Z n	Auswahlliste Module Zweitfach, siehe Studienplan, Anzahl n	12	7)	7)	ja	6)	15
Summe SWS		46	Summe Leistungspunkte				60

Studiensemester 5 und 6

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Lehrgebiet Modul (ggf. Teilmodul)	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Umfang in Minuten 1)	EB	Anm.	LP
VW2.1	Rohrleitungsbau und -sanierung	2	SU, Ü, S	StA, schrP	ja	-	3
VK3.1	Mauerwerksbau	2	SU, Ü, S	StA, schrP; mündlP	ja	-	4
F17.1	Stahlbetonbau	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2) 3)	6
F18	Holz- und Stahlbau					Gew.: 1:2	7
F18.1	Holzbau	2	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	(3)
F18.2	Stahlbau	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	(4)
F21	Bachelorarbeit	0		BA	ja	ZV: § 9 Abs. 2	10
B	Module Berufspädagogik						15
B6	Schulorganisation und Bildungssystem (Angebot in jedem Semester)	2	7)	7)	ja		(5)
B7	Schulpraktische Studien	3	7)	7)	ja		(5)
B8	Fachdidaktik Bautechnik I	2	7)	7)	ja		(5)
Z	Module Zweitfach						
Z 1 bis Z n	Auswahlliste Module Zweitfach, siehe Studienplan, Anzahl n	9	7)	7)	ja	6)	10
WPM	Wahlpflichtmodule						
WPM 1 bis WPM n	Auswahlliste Module WPM, siehe Studienplan, Anzahl n	5	SU, Ü	StA; mündlP; schrP	ja	5)	5
Summe SWS		35	Summe Leistungspunkte				60
Gesamt SWS		139	Gesamt Leistungspunkte				180

Fußnotenverzeichnis

- | | |
|----|--|
| 1) | <p>Je Modul – mit Ausnahme des allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls und der technischen Wahlpflichtmodule, in dem bzw. in denen es je nach SWS-Umfang Teilprüfungen sein können – ist eine Prüfung abzulegen.</p> <p>Die jeweilige Prüfung besteht aus einer mündlP (20 – 45 Min.) oder einer schrP (90 – 180 Min.; im Falle von Teilprüfungen i.S.d. § 7 Abs. 6 Satz 3 ASPO 60 – 180 Min.) oder einer Seminarleistung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Seminarleistung besteht aus einem Ref (10-70 Min.) und/oder einer StA. • Eine StA besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer praktischen Leistung. • Praktische Leistungen sind z.B. die Bearbeitung von Aufgaben in einem Praktikum oder die Realisierung einer Software- oder Medienanwendung oder von Teilen einer solchen Anwendung. • Der Umfang einer Seminarleistung ist analog zum Umfang eines Ref (30-45 Min.) mit zugehöriger schriftlicher Ausarbeitung (Richtwert für den Umfang wird zu Beginn der Bearbeitung festgelegt und beträgt ca. 10 bis 20 DIN A4-Seiten je ECTS). <p>Das Nähere wird im Studienplan und im Modulhandbuch festgelegt.</p> |
| 2) | <p>Soweit das Modul außer SU auch S oder Pr enthält, ist eine erfolgreiche Teilnahme „mit Erfolg“ Voraussetzung zum Bestehen des Moduls (Teilnahmenachweis).</p> |
| 3) | <p>Für diese S und Pr besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 32 Abs. 7 ASPO findet entsprechend Anwendung. Näheres regelt der Studienplan.</p> |
| 4) | <p>Für jedes Teilmodul muss mindestens 45 % der Punkte zum Bestehen des Gesamtmoduls erreicht werden (vgl. § 32 Abs. 4 ASPO).</p> |
| 5) | <p>Qualifikationsziele der technischen Wahlpflichtmodule sind der Erwerb von Kompetenzen und Fertigkeiten zu besonderen Problemstellungen in der Fachrichtung Bautechnik für das Lehramt. Die technischen Wahlpflichtmodule sind aus dem Studienplan im Umfang von 5 Leistungspunkten zu wählen. Die tatsächliche Art der Lehrveranstaltung ergibt sich aus der Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule. Die Festlegung der Prüfung erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.</p> |
| 6) | <p>Die Module im Zweifach sind dem Studienplan zu entnehmen und werden jeweils zum Beginn des Semesters bekannt gegeben.</p> |
| 7) | <p>Die Art der Lehrveranstaltung und Prüfungsform für die bildungswissenschaftlichen Module sowie für die Zweifachmodule sind dem jeweiligen Studienplan des Modulstudiums an der FAU zu entnehmen. Für den Inhalt und die Durchführung dieser Module gelten anstelle der prüfungsrechtlichen Regelungen der Ohm die prüfungsrechtlichen Regelungen der FAU, insbesondere die Regelungen der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung zum entsprechenden Modulstudium an der FAU in ihren jeweils gültigen Fassungen.</p> |

Abkürzungsverzeichnis	
,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
BA	Bachelorarbeit
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Kol	Kolloquium
lfd. Nr.	Modulnummer
LV	Lehrveranstaltung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
schrP	schriftliche Prüfung
mündlP	mündliche Prüfung
Prakt	Praktikum
Ref	Referat
S	Seminar
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung